



Tagesordnung I Punkt 19 der öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2024

Vorlagen-Nr. 24-V-21-0003

Verzicht auf den Vollzug der Wasserverbrauchsteuer

Beschluss Nr. 0151

1. Bis zur hinreichenden gerichtlichen oder sonstigen Klärung zur Zulässigkeit der Erhebung der Wasserverbrauchsteuer in ihrer derzeitigen Ausgestaltung wird rückwirkend ab dem 01.01.2024 auf die Erhebung der Wasserverbrauchsteuer verzichtet.
2. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich vor, über die Erhebung der Wasserverbrauchssteuer ab einem künftigen Zeitpunkt erneut zu entscheiden.
3. Für den Fall der Beanstandung der Wasserverbrauchsteuersatzung durch die Kommunalaufsicht wird der Magistrat (Dezernat IV/30 i. V. m. Dezernat III/21) gebeten,
 - gegen den Bescheid fristwährend Klage zu erheben,
 - zu prüfen, ob eine Klage hiergegen hinreichende Erfolgsaussichten haben könnte und das Ergebnis dieser Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zum Zwecke der weiteren Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.
4. Zur Finanzierung des ausgefallenen Ertrages wird die Risikovorsorge herangezogen. Die in der Risikovorsorge inkludierte „Gesonderte Risikovorsorge zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Anpassung der Erwartung der Gewerbesteuererwartung 2024“ (Beschluss der StvV Nr. 0430 vom 20.12.2023) wird aufgelöst.

(antragsgemäß Magistrat 30.04.2024 BP 0215)

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .06.2024

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .06.2024

Dezernat III
Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister